



**Datum:** 20.10.2016  
**Aktenzeichen:**  
**Fachbereich:** Fachgruppe Zentrale Verwaltung  
Frau Hoppe  
**Tel.:** 05195 94013  
**E-Mail:** e.hoppe@gemeinde-neuenkirchen.de

► **0132/2016**

**BESCHLUSSVORLAGE**  
öffentlich

**Wahl des oder der Ratsvorsitzenden**

Beratungsfolge					
Gremium	Behandlung	Termin	Ja	Nein	Enth.
Gemeinderat Neuenkirchen	Entscheidung	03.11.2016			

**BESCHLUSSVORSCHLAG / EMPFEHLUNGSBESCHLUSS:**

Zur Ratsvorsitzenden/ Zum Ratsvorsitzenden wird

Frau \_\_\_\_\_

Herr \_\_\_\_\_

gewählt.

**SACHVERHALT / RECHTSLAGE; STELLUNGNAHME DES AMTES:**

Gemäß § 61 Abs. 1 NKomVG in Verbindung mit § 67 NKomVG wählt der Rat in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Anwesenden, hierzu bereiten Ratsmitgliedes aus seiner Mitte die oder den Ratsvorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode.

Gemäß § 67 NKomVG wird schriftlich gewählt.

Steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

Schriftlich heißt, die Wahl wird unter Benutzung von Stimmzetteln, auf denen der Name der Kandidatin/des Kandidaten geschrieben oder angekreuzt wird, durchgeführt.

Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung gestimmt hat. (17 Ratsmitglieder = 9 Stimmen).

Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat.

Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Altersvorsitzende zu ziehen hat.

Nach der Wahl übernimmt die oder der Ratsvorsitzende die weitere Leitung der Ratssitzung.

### **HAUSHALTMÄSSIGE BEURTEILUNG:**

Entfällt